

# INFOBRIEF

## HILFE ZUR PFLEGE

### AUßERHALB VON EINRICHTUNGEN (AMBULANT)

#### Rechtliche Grundlage:

Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), [Sozialgesetzbuch, Elftes Buch \(SGB XI\)](#)

Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen steht allen Personen zu, die **wegen Krankheit oder Behinderung auf Dauer** für bestimmte Tätigkeiten und **Abläufe im Alltagsleben** (Körperpflege, Ernährung, Mobilität, hauswirtschaftliche Verrichtungen und Versorgung) täglich **Hilfe zu Hause** benötigen.

Grundsätzlich gilt, dass die Kosten der ambulanten, pflegerischen Versorgung zunächst aus den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und aus eigenen Mitteln zu finanzieren sind. Reichen diese Mittel allerdings nicht aus, kann beim zuständigen Sozialhilfeträger ein Antrag auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gestellt werden. Ansprüche kommen unter anderem in Frage, wenn

- der Hilfebedarf weniger als 6 Monate besteht (z.B. nach Unfall oder vorübergehender schwerer Erkrankung)
- der Hilfe- und Pflegebedarf unterhalb der Voraussetzungen zur Erlangung einer Pflegestufe liegen (sogenannte Pflegestufe 0 mit einem Grundpflegebedarf unter 45 Minuten täglich)
- der Hilfebedarf bei Verrichtungen besteht, welcher nicht im Rahmen der Pflegeversicherung berücksichtigt wird (z.B. Kommunikationshilfen)
- die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, Personen nicht pflegeversichert sind oder Vorversicherungszeiten nicht erfüllt werden

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung wird grundsätzlich folgende gesetzliche Rangfolge der Finanzierung geprüft:

- Leistung der Pflegekasse,
- eigenes Einkommen und Vermögen,
- eigene vertragliche Ansprüche (z.B. aus übertragenem Vermögen),
- Unterhaltsansprüche von den Kindern.

Wird festgestellt, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin weder mit eigenen finanziellen Mitteln, noch mit Hilfe Dritter die Kosten der pflegerischen Versorgung vollständig finanzieren kann, wird Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII gewährt. Zu beachten ist, dass Sozialleistungen nicht rückwirkend gezahlt werden können, sondern erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Sozialhilfeträger von der Hilfebedürftigkeit erfährt. Die Leistungsmöglichkeiten im Rahmen der häuslichen Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind sehr vielschichtig und werden entsprechend der individuellen Situation gewährt.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Fachbereich Jugend, Familie, Senioren und Soziales des Werra-Meißner-Kreises, Nordbahnhofsweg1, 37213 Witzenhausen unter der Telefonnummer 05542 958-164.